



Gewerbeverein
Geroldswil - Oetwil a.d.L.

Statuten

Verabschiedet an der 41. Generalversammlung 8. März 2019

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Gewerbevereins Geroldswil-Oetwil vom:

6. März 2015

17. November 2000

und die der Vorgängervereine:

“Handels- und Gewerbevereins Geroldswil / Oetwil a.d.L.“ - HGV

22. September 1994

Gewerbevereins “Pro Geroldswil“ - GVPG

15. April 1989



Ingress

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermassen.

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Name und Sitz Art. 1

Der Gewerbeverein Geroldswil - Oetwil a.d.L., nachfolgend GVGO genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Zugehörigkeit Art. 2

Der GVGO ist mit all seinen Mitgliedern, Mitglied beim Bezirksgewerbeverband Limmattal, beim Kantonalen Gewerbeverband und damit auch beim Schweizerischen Gewerbeverband.

Er kann auch Mitglied bei anderen, dem Gewerbe, des Handels und der Dienstleistungsbranche nahestehenden Organisationen sein.

II. Zweck und Aufgaben

Zweck Art. 3

Der GVGO bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, des Handels und der Dienstleistungserbringer mit dem Ziel der Förderung und Unterstützung der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

Der GVGO fördert die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Aufgaben Art. 4

Der GVGO kann seine Aufgaben in Richtlinien und Reglementen festlegen.

Er kann zur Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

III. Mitgliedschaft

Mitgliederarten Art. 5

Der GVGO besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern.

a)

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche selbstständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und ihren Geschäfts- oder Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein angemeldet haben.

Zugelassen sind auch Zweigbetriebe, z.B. Banken, Versicherungen, Post usw. die ihren Geschäfts- oder Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein angemeldet haben.

Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

b)

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Kriterien für die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, sich aber mit dem Verein besonders verbunden fühlen.



c)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gewerbeförderung oder um den GVGO besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

d)

Die Gönner unterstützen den Verein mit freiwilligen Beiträgen.

Art. 6

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand orientiert anlässlich der Generalversammlung über die erfolgten Beitritte. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Rechte und Pflichten

Art. 7

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der GVGO gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Sie sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Auflösung der Mitgliedschaft

Art. 8

Der Austritt aus dem GVGO ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Konkurs mit sofortiger Wirkung. Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

IV. Organisation und Verwaltung

Organe

Art. 9

Die Organe des GVGO sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Trimester statt. Sie wird mindestens 20 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Traktandenliste einberufen. Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Die Versammlung muss innert 30 Tagen stattfinden.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich und mit Begründung eintreffen.



- Befugnisse der Generalversammlung** **Art. 11**
Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Wahl der Stimmezähler und der Organe
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Abnahme des Jahresberichts (oder: der Jahresberichte)
 - d) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung von Budget, Mitgliederbeiträgen und Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
 - f) Genehmigung des Jahresprogramms
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - j) Erlass von Reglementen
 - k) Änderung der Statuten
 - l) Auflösung des Vereins
- Stimm- und Wahlrecht** **Art. 12**
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
- Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 11 Bst. I (Auflösung) das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Passivmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.
- Formvorschriften** **Art. 13**
Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.
- Zu Beginn ist eine Präsenzliste zu erstellen, aus welcher die Stimmberechtigung ersichtlich ist.
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden. Sie sind an den Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste Versammlung zu überweisen.
- Vorstand** **Art. 14**
Der Vorstand besorgt die Vereingeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm zu:
- a) Leitung des GVGO und dessen Vertretung nach aussen
 - b) Vorbereiten der Generalversammlung
 - c) Vollzug der gefassten Beschlüsse
 - d) Durchführung des Jahresprogramms
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Orientierung der Mitglieder
 - g) Bei Bedarf: Bestellung und Organisation von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit von Wiederwahlen.



In den Vorstand können Aktivmitglieder gewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann Beisitzer für die Dauer eines Jahres ernennen. Der oder die Beisitzer nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand informiert die Generalversammlung im Voraus über deren Ernennung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, kollektiv zu zweien.

Präsident oder Vizepräsident versammeln den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn er mindestens 10 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Rechnungsrevisoren

Art. 15

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Sie prüfen die Vereinsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Revisor hat an der Generalversammlung anwesend zu sein.

V. Finanzen

Geschäftsjahr und Beiträge

Art. 16

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Einnahmen und Ausgaben

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Zuwendungen
- c) Erträgen aus der Vereinstätigkeit, Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Als Vereinsausgaben gelten:

- a) Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- b) Kosten für die Vereinsverwaltung
- c) Entschädigungen an die Verbandsorgane
- d) Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen von Vorstand und Generalversammlung

Rechnungsführung

Art. 18

Die Rechnungen für die ordentliche Vereinstätigkeit und einzelne Aktionen sind getrennt zu führen. Allfälliges Vereinsvermögen ist so zu verwalten, dass bei einem Optimum an Sicherheit ein Maximum an Ertrag resultiert.



Haftung

Art 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Revision der Statuten

Art. 20

Die Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Auflösung des Vereins

Art. 21

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand, sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

Übergangsbestimmungen

Art. 22

Die vorliegenden Statuten sind an der 41. Generalversammlung vom 8. März 2019 beschlossen worden und per sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten des Gewerbevereins Geroldswil-Oetwil vom 6. März 2015, die vom 17. November 2000, jene des "Handels- und Gewerbevereins Geroldswil / Oetwil a.d.L." vom 22. September 1994 und jene des Gewerbevereins "Pro Geroldswil" vom 15. April 1989.

Geroldswil, 8. März 2019

Gewerbeverein Geroldswil - Oetwil a.d.L., der Vorstand:



Marco Kälin
Präsidentin



Mirjam Dieringer
Vizepräsidentin



Adrian Morf
Kassier



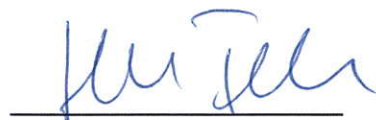
Andreas Jakob
Aktuar



Andreas Dittli
Vorstand



Diego Cintula
Vorstand



Helen Felder
Vorstand



Siro Schläpfer
Beisitzer